

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang
Dezember 2000
ISSN 1434-3460

24/2000

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 705, 709, 714 - BGB-Gesellschafter ohne Kapitalanteil; Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis
BGB §§ 1566, 1671 - Verpflichtung zur Zustimmung zum Scheidungsantrag; Verzicht auf Beantragung der Sorgerechtsübertragung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 459 - Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft
BGB §§ 123, 463; BBodSchG § 4 - Aufklärungspflicht bei

Altlasten

GmbHG §§ 5, 19 - Vorleistung bei Sachkapitalerhöhung
HGB § 161; BGB § 705 - BGB-Gesellschaft als Kommanditistin

Aktuelles

Die sog. "Neujahrtsfalle" bei der Eigenheimzulage
Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften:
Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 705, 709, 714 BGB-Gesellschafter ohne Kapitalanteil; Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

I. Sachverhalt

Ein Vater möchte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seinen beiden volljährigen Kindern ein Wohn- und Geschäftshaus unentgeltlich gegen Nießbrauchsvorbehalt übertragen. Die Kinder sollen in Gesellschaft bürgerlichen Rechts erwerben. Seine Ehefrau soll Mitgesellschafterin der Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden, allerdings ohne einen "Kapitalanteil" zu halten. Die Ehefrau soll, so ist vorgesehen, innerhalb der Gesellschaft die alleinige und ausschließliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erhalten.

II. Frage

Ist es zulässig, daß ein Gesellschafter einer Grundstücks-GbR, der keinen "Kapitalanteil" an dieser Gesellschaft hält, die alleinige und ausschließliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis innehat?

III. Rechtslage

1. Bisher ist die Frage, ob es einen GbR-Gesellschafter ohne Beteiligung am Gesellschaftsvermögen geben kann, nicht höchstrichterlich geklärt.

Als Vorfrage ergibt sich u. E., ob der BGB-Gesellschaft nach der neueren Entwicklung der Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung eigene Rechtssubjektivität zuerkannt werden muß. Dies wird von Teilen der neueren Literatur immer öfter gefordert (vgl. nur Timm, NJW 1995, 3209 ff.). Die Rechtsprechung hat der GbR jedoch jeweils nur unter einzelnen Aspekten teilweise eigene Rechtszuständigkeit zuerkannt, ohne sie aber generell einer juristischen Person gleichzustellen (vgl. auch BayObLG DNotI-Report 2000, 202, in diesem Heft). Geht man weiterhin von der auf den Wortlaut des § 718 Abs. 1 BGB gestützten, früher ganz herrschenden Meinung aus, so ist die GbR nicht allgemein rechtsfähig. Das Gesellschaftsvermögen ist also nichts anderes als ein gesamthänderisch gebundener Teil des Privatvermögens der Gesellschafter. Hiervon ausgehend stellt sich die Frage, ob es **Gesellschafter ohne Vermögensbeteiligung** geben kann.

Um Begriffsverwirrungen vorzubeugen, sei zunächst auf folgendes hingewiesen: Unter "Vermögensbeteiligung" wird weithin nur die wertmäßige Beteiligung des Gesellschafters an den Gegenständen des

Gesellschaftsvermögens verstanden, nicht aber die dingliche Mitberechtigung (Eigentum) an diesen Gegenständen (vgl. Loritz/Wagner, Konzeptionshandbuch der steuerorientierten Kapitalanlage, Band 2, 1995, Rn. 119 f.; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 1997, S. 1375 f., 1645 f.; beide Zitate betreffen allerdings OHG und KG).

Die Vermögensbeteiligung, also die wertmäßige Beteiligung eines Gesellschafters an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögens wird durch den Kapitalanteil ausgedrückt. Der Kapitalanteil ist eine Rechenziffer, die den Umfang des Vermögensanteils dieses Gesellschafters bezeichnet (K. Schmidt, a. a. O., S. 1376; Loritz/Wagner, a. a. O., Rn. 120). Es ist ohne weiteres möglich, daß ein Gesellschafter aufgrund entsprechender gesellschaftsvertraglicher Regelung keinen Vermögensanteil hat. Sein Kapitalanteil ist dann mit Null zu beziffern, weil er wertmäßig an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögens nicht beteiligt ist.

Solche Gestaltungen sind verbreitet bei der GmbH & Co. KG, wenn die GmbH trotz ihrer Gesellschafterstellung nicht wertmäßig an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögens der KG beteiligt sein soll (K. Schmidt, a. a. O., S. 1646). Weiterhin kommen solche Gestaltungen bei der Publikums-KG vor, wenn gesellschaftsvertraglich eine vermögensmäßige Beteiligung des Komplementärs und der Treuhandkommanditistin ausgeschlossen werden soll (Loritz/Wagner, a. a. O., Rn. 122).

Es ist u. E. also zulässig, durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen vorzusehen, daß ein GbR-Gesellschafter trotz seiner Gesellschafterstellung wertmäßig an dem Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt sein soll, weswegen ihm kein Vermögensanteil (Kapitalanteil) und keine Beteiligung an einem Auseinandersetzungserlös zusteht.

2. Davon zu unterscheiden ist die Tatsache, daß nach §§ 705 ff. BGB das Gesellschaftsvermögen einer GbR nach § 718 Abs. 1 BGB grundsätzlich im gesamthänderischen Eigentum aller Gesellschafter steht. § 718 Abs. 1 BGB ist jedoch insofern nicht zwingend, als die Gesellschaft entweder gar kein Gesellschaftsvermögen erwerben muß oder ein Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen treuhänderisch für die anderen Gesellschafter halten kann bzw. die Gesellschafter Gesellschaftsvermögen nicht zu Gesamthandseigentum, sondern in bloßer Bruchteilsgemeinschaft - neben der dann vermögenslosen GbR - erwerben können. Diese Gestaltungsformen kommen insbesondere bei einer **bloßen Innengesellschaft** vor oder bei einer Außengesellschaft ohne gesamthänderisches Gesellschaftsvermögen (Münch-Komm-Ulmer, 3. Aufl. 1997, § 705 BGB Rn. 221 f., § 718 BGB Rn. 10 f.; RGRK-v. Gamm, 12. Aufl. 1978, § 718 BGB Rn. 11).

Die Rechtsprechung (BayObLG, Beschl. v. 2.3.1989, JurBüro 1989, 1286, 1287; OLG Hamm, Beschl. v. 29.8.1995, WiB 1997, 442; LG Münster, Beschl. v. 14.12.1995, Rpfleger 1996, 284) **hat für die GbR entschieden, daß die Beteiligung an einem Gesellschaftsvermögen keine Voraussetzung für das Entstehen einer GbR nach § 705 BGB ist und die BGB-**

Gesellschafter die Vorschrift des § 718 BGB, wonach Gesellschaftsvermögen grundsätzlich gemeinschaftliches Gesamthandsvermögen der Gesellschafter wird, nicht umgehen können. Wenn ein Gesellschafter ohne Anteil am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sein soll, ändert dies also nichts an der dinglichen Zuordnung des Gesellschaftsvermögens. Das Gesamthandsvermögen als Sondervermögen ist der aus den Gesellschaftern gebildeten Personengruppe der Gesamthand zugeordnet. Auf die Höhe der versprochenen oder geleisteten Einlage kommt es für die dingliche Mitberechtigung der einzelnen Gesamthänder nicht an. Auch wenn ein Gesellschafter ohne vermögenswerte Einlage in die Gesellschaft aufgenommen worden sei, ist er gleichwohl als Mitglied der Personenverbindung auch Mitinhaber des Gesamthandsvermögens (OLG Hamm WiB 1997, 442 ausdrücklich für den Fall der nicht vermögensmäßig beteiligten GmbH; ebenso Münch-Komm-Ulmer, § 718 Rn. 6; Wenz, MittRhNotK 1996, 377, 382). Der Geschäftsführer-Gesellschafter ohne Kapitalanteil und selbst ohne Gewinnanteil ist ebenso Gesamthänder wie die Gesellschafter mit den vollen vermögensrechtlichen Bezügen der Mitgliedschaft (BayObLG, JurBüro 1989, 1286, 1287).

Auch *Huber* (Vermögensanteil, Kapitalanteil und Gesellschaftsanteil an Personengesellschaften des Handelsrechts, 1970, 289 f.) vertritt die Ansicht, daß die Beteiligung an der Gesamthand mit der Mitgliedschaft in der Gesellschaft notwendig verbunden ist. Der "Geschäftsführer-Gesellschafter" könne zwar durch entsprechende Vereinbarung von einer wertmäßigen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen werden; er sei dann Gesellschafter ohne Kapitalanteil. Dies ändere aber nichts daran, daß der "Geschäftsführer-Gesellschafter" zwangsläufig kraft seiner Gesellschafterstellung zugleich auch Gesamthänder, also **Miteigentümer der Gegenstände des Gesellschaftsvermögens** ist. Die Ausführungen von *Huber* (a. a. O.) betreffen zwar Personenhandelsgesellschaften, also OHG und KG, nicht aber die GbR. Indessen ist anzunehmen, daß *Huber* dieselbe Ansicht auch zum Recht der GbR vertreten würde, denn schließlich sind OHG und KG ihrem Wesen nach ebenso Personengesellschaften wie die GbR, nur mit dem Unterschied des Betriebs eines Handelserwerbs und der Eintragung im Handelsregister, woraus die rechtliche Selbständigkeit nach § 124 HGB folgt. Die auf die Rechtsnatur der Mitgliedschaft in der Personenhandelsgesellschaft abstellende Ansicht von *Huber* dürfte sich deshalb auch auf die Mitgliedschaft in der BGB-Gesellschaft übertragen lassen. Eine nähere Begründung für seine Ansicht gibt *Huber* allerdings nicht.

3. Daß die Gesellschafterin am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt werden soll, kann also in diesem Zusammenhang lediglich heißen, daß ihr bei der Auseinandersetzung im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft in Abweichung von der gesetzlichen Regelung des § 734 BGB kein Anteil an dem nach Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und Rückerstattung der Einlagen verbleibenden Überschuß gebührt - d.h. kein "Kapitalanteil" und evtl. auch in Abweichung von § 722 Abs. 1 BGB kein Anteil am Gewinn der Gesellschaft zusteht (vgl. z.B. Gummert, in: Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, 1995, § 9 Rn. 59 ff.).

Im Ergebnis halten wir es aber für zwingend, daß auch die kapitalmäßig nicht an der GbR beteiligte Gesellschafterin insofern am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist, als dieses auch bezüglich dieser Gesellschafterin gesamthänderisch gebunden ist. Insofern halten wir z. B. die Eintragung aller GbR-Gesellschafter im Grundbuch nicht nur für möglich, sondern sogar für zwingend erforderlich.

4. Fraglich bleibt nur noch, ob einer BGB-Gesellschafterin ohne Vermögensbeteiligung auch die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis übertragen werden kann.

Nach §§ 709, 714 BGB besteht mangels abweichender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag grundsätzlich Gesamtgeschäftsführungs- und Gesamtvertretungsbefugnis aller BGB-Gesellschafter (Ulmer, GbR und Partnerschaftsgesellschaft, 3. Aufl. 1997, § 709 Rn. 13). Diese Regelung ist jedoch dispositiv (Ulmer, a. a. O., § 709 Rn. 16). So kann Einzelgeschäftsführung und auch Vertretungsmacht aller oder einzelner Gesellschafter vorgesehen sein (vgl. § 711 BGB). Auch die Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretungsmacht auf einen einzelnen Gesellschafter ist möglich (Ulmer, a. a. O., § 709 Rn. 15). Eine Grenze zieht jedoch der Grundsatz der Selbstorganschaft (vgl. Ulmer, a. a. O., § 709 Rn. 5). Da die Übertragung der Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag an einen Dritten danach unzulässig wäre, ist auch die Ausschließung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung unzulässig (Ulmer, a. a. O., § 709 Rn. 20 m. w. N. Fn. 29, auch der früheren Gegenansicht in Fn. 28).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies u. E., daß die Übertragung der alleinigen Geschäftsführung und Vertretungsmacht auf die Gesellschafterin ohne Vermögensanteil dann nicht zulässig ist, wenn diese als Dritte und nicht als Gesellschafterin anzusehen ist. Wie oben dargestellt, ändert u. E. aber der alleinige Ausschluß der Vermögensbeteiligung grundsätzlich nichts an der Gesellschafterstellung der betreffenden Gesellschafterin. Daher ist u. E. der Ausschluß der Vermögensbeteiligung allein jedenfalls kein Grund dafür, daß dieser Gesellschafterin im Gesellschaftsvertrag die alleinige Geschäftsführung zur Vertretungsmacht nicht übertragen werden könnte. Für dieses Ergebnis spricht u. E. auch die vergleichbare Situation in der ganz allgemein anerkannten und üblichen Konstruktion der GmbH & Co. KG, bei der die Komplementär-GmbH keine Vermögensbeteiligung hält. Auch die Kommanditgesellschaft ist als Personenhandelsgesellschaft vom Grundsatz der Selbstorganschaft geprägt. Nach §§ 125, 170 HGB sind kraft Gesetz die Komplementäre zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Soweit ersichtlich wurde bisher nirgends angezweifelt, daß die einzige Komplementär-GmbH organschaftliche Vertretungsmacht für die GmbH & Co. KG hat, auch wenn ihr kein Kapitalanteil an der Kommanditgesellschaft zusteht.

BGB §§ 1566, 1671

Verpflichtung zur Zustimmung zum Scheidungsantrag; Verzicht auf Beantragung der Sorgerechtsübertragung

I Sachverhalt

In einer Scheidungsvereinbarung sind folgende Regelungen aufgenommen worden:

1. Jeder Ehegatte verpflichtet sich, nach Ablauf eines Trennungsjahres dem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zuzustimmen.
2. Jeder Ehegatte verpflichtet sich, keinen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge für gemeinschaftliche Kinder auf sich allein zu stellen.

II Frage

Sind diese Vereinbarungen zulässig?

III Rechtslage

1. Verpflichtung zur Zustimmung zum Scheidungsantrag

Gemäß § 1566 Abs. 1 BGB wird das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet, wenn der Antragsgegner nach Ablauf eines Trennungsjahres der Scheidung zustimmt. Die Zustimmung zur Scheidung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Scheidungsurteil ergeht, gemäß § 630 Abs. 2 Satz 1 ZPO widerrufen werden. Aus der in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenen Wertentscheidung für die Ehe wird allgemein geschlossen, daß weder ein Verzicht auf dieses Widerrufsrecht noch eine Verpflichtung zur Zustimmung vor oder während des Scheidungsverfahrens vereinbart werden können (Gernhuber/Coester-Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl. 1994, S. 322; Johannsen/Henrich/Jaeger, Eherecht, 3. Aufl. 1998, § 1566 BGB Rn. 16; Staudinger/Rauscher, BGB, 13. Aufl. 1998, § 1566 BGB Rn. 42; MünchKommWolf, BGB, 4. Aufl. 2000, § 1566 BGB Rn. 26; Rolland, Familienrecht, Loseblattsammlung, Stand 1998, § 1566 BGB Rn. 16; so bereits zur Unverzichtbarkeit des Widerrufsrechts nach § 48 Abs. 2 Ehegesetz OLG Bremen JZ 1953, 153; siehe auch zum umgekehrten Fall des Ausschlusses der Scheidung BGH NJW 1986, 2046; vgl. auch Gutachten DNotI-Report 2000, 173, 174). **Eine Vereinbarung, in der sich die Ehegatten wechselseitig verpflichten, nach Ablauf eines Trennungsjahres dem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zuzustimmen, ist demnach unwirksam.**

2. Verzicht auf das Antragsrecht nach § 1671 BGB

Die zum 1.7.1998 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreform hat in vielfältiger Weise Elternverantwortung und Autonomie gestärkt. Insbesondere ist, wenn die Eltern sich über die gemeinsame Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder einig sind, eine gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht nicht erforderlich. Auf dieser Grundlage ist wieder fraglich geworden, ob die Eltern bindende Vereinbarungen zur elterlichen Sorge für den Fall der Trennung und Scheidung treffen können.

Während die ältere Rspr. dies grundsätzlich bejahte (OLG Düsseldorf FamRZ 1983, 293, 294; OLG Stuttgart FamRZ 1981, 704 f.), geht die heute überwiegende Meinung davon aus, daß derartige Absprachen **grundsätzlich frei widerruflich** sind (OLG Dresden FamRZ 1997, 49; OLG Zweibrücken FamRZ 1986,1038; so grundsätzlich auch OLG Hamm FamRZ 1989, 654 - keine Bindung bei Lösung aus nicht völlig unverständlichen Gründen; "nachvollziehbare Gründe" verlangt OLG Bamberg FamRZ 1991, 590; s. auch Staudinger/Coester, BGB, 13. Aufl. 1999, § 1671 BGB Rn. 59 ff., 61; Johannsen/Henrich/Jaeger, §1671 BGB Rn. 24 ff.; Palandt/Diederichsen, BGB, 59. Aufl. 2000, § 1671 BGB Rn. 14; siehe auch Coester, FamRZ 1996, 1181; MünchKomm-Wolf, § 1566 BGB Rn. 32; MünchKomm-Hinz, BGB, 3. Aufl. 1992, § 1627 BGB Rn. 8).

Allerdings finden sich in der neueren Literatur Stimmen, die eine zumindest eingeschränkte Bindung an Sorgerechtsvereinbarungen befürworten. So will *Zimmermann* (DNotZ 1998, 404, 423 f.) bei Vorliegen einer Sorgerechtsvereinbarung als Maßstab für eine Entscheidung über einen einseitigen Antrag auf Änderung des Sorgerechts nicht § 1671 BGB, sondern den in seinen Voraussetzungen wesentlich engeren § 1696 Abs. 1 Satz 1 BGB anlegen. Dies bedeutet, daß einem solchen Antrag nur "aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen" entsprochen würde. Vorsichtiger formuliert *Schwab* (DNotZ 1998, 437, 444 ff.): Nur Vereinbarungen über Aufenthalt und Modalitäten der Pflege und Erziehung sollen in bindender Form möglich sein, soweit sie nicht mit dem Wohl des Kindes in Widerspruch stehen.

Angesichts dieser Rechtslage erscheint es **zumindest zweifelhaft, ob Ehegatten** insbesondere im Rahmen von Vereinbarungen, die nicht im Hinblick auf eine konkret bevorstehende Trennung und Scheidung getroffen werden, **bindend vereinbaren können, keinen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf sich allein gemäß § 1671 BGB zu stellen.**

Abgesehen von dieser rechtlichen Frage wird es **regelmäßig auch nicht sinnvoll** sein, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Denn der bindende Charakter einer solchen Vereinbarung kommt letztlich nur dann zum Tragen, wenn die Beteiligten im Zeitpunkt der Scheidung oder danach keine Einigkeit mehr über Verteilung und Ausübung der Sorge für die Kinder erzielen können. Solche Differenzen zwischen den Elternteilen können vielfältige Gründe haben. Die Bindung eines Elternteils an eine Vereinbarung über die Sorge könnte unter diesen Umständen den Interessen der Kinder entgegenlaufen. Welcher Elternteil geeigneter ist, für die Kinder zu sorgen, wird sich vielfach erst dann sinnvoll bestimmen lassen, wenn die Trennung der Eltern bevorsteht. Und auch für die Zeit danach muß die dabei zunächst gefundene Regelung nicht zeitlich unbegrenzt die Richtige sein. Wegen dieser Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen wird eine derartige Bindung vielfach weder den Interessen der Eltern noch denen der Kinder entsprechen können. Außerdem ist zu beachten, daß die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts letztlich nur dann funktioniert, wenn zumindest ein Grundkonsens zwischen den Eltern besteht. Erzwingen läßt sich ein solcher Konsens im Ergebnis nicht, so daß ein erzwungenes gemeinsames Sorgerecht praktisch scheitern muß. Auch vor diesem Hintergrund ist

es u. E. sachgerecht, bindende Vereinbarungen bezüglich des Sorgerechts über gemeinschaftliche Kinder zumindest nicht im Hinblick auf eine erst in der Zukunft möglicherweise eintretende Trennung und Scheidung der Eltern zu treffen.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 328, 448, 812; MaBV § 3; InsO §§ 21, 80 ff. Bauträgervertrag; Übernahme der Vermessungskosten durch Erwerber bei drohender Bauträger-Insolvenz
Fax-Abruf-Nr.: **11172**

GBO § 23 Unwirksame Löschungserleichterung bei Rückauflassungsvormerkung; Löschungsvoraussetzungen; Umdeutung
Fax-Abruf-Nr.: **11173**

BayFiG Art. 15; EGBGB Art. 69; BGB § 1092; GBBerG § 5 Subjektiv persönliches Fischereirecht in Bayern
Fax-Abruf-Nr.: **11174**

BGB § 1178 Nachverpfändung bei Eigentümergrundschuld
Fax-Abruf-Nr.: **11175**

Rechtsprechung

BGB § 459 Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft

Fehlt der gekauften Sache bei Gefahrenübergang eine zugesicherte Eigenschaft, entfällt der Anspruch des Käufers auf Minderung nicht dadurch, daß der Sache bis zum Vollzug der Minderung die zugesicherte Eigenschaft zuwächst.

BGH, Urt. v. 20.10.2000 - V ZR 207/99
Kz.: LI 1 - § 459
Fax-Abruf-Nr.: **990**

Problem

Durch notariellen Vertrag verkaufte der Verkäufer dem Käufer eine Teilfläche seines Grundstücks zur Errichtung eines SB-Marktes. Die Gewährleistung für Mängel wurde ausgeschlossen. Im Vertrag war die Zusicherung enthalten, daß das Kaufgrundstück in dem von der Gemeinde beschlossenen Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen sei. Tatsächlich war das

Kaufgrundstück im Flächennutzungsplan als Wohngebiet ausgewiesen. Die Gemeinde versagte ihr Einverständnis zur Teilung. Ein Jahr später stellte die Gemeinde einen Bebauungsplan auf, nach welchem das Kaufgrundstück in einem Mischgebiet liegt. Es war nun fraglich, ob der Käufer Minderung geltend machen konnte.

Entscheidung

Zur Frage, auf welchen Zeitpunkt für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft abzustellen ist, stellt der BGH folgendes fest: Planungsrechtlich sei die Situation des Grundstücks mittlerweile besser, als die Verkäuferin zugesichert habe. **Entscheidend für die Frage, ob eine Minderung zulässig sei, sei jedoch nicht der Zeitpunkt des Vollzugs der Minderung, sondern der Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr.** Allerdings werde in Rechtsprechung und Literatur teilweise die Meinung vertreten, der die Minderung rechtfertigende Mangel müsse noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegen, in welcher über das Minderungsverlangen entschieden wird. Nach überwiegender Meinung ist maßgebend, daß der Kaufgegenstand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel aufweist (vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 1999, 279; MünchKomm-Westermann, 3. Aufl. 1995, § 459 BGB Rn. 31). Der BGH hat diese Frage bisher offengelassen (BGH NJW 1996, 2647). Zumindest für die vorliegende Konstellation, in welcher der Mangel weggefallen ist, ohne daß eine der Kaufvertragsparteien dazu beigetragen habe, ist nach Auffassung des BGH der letzten Auffassung zu folgen.

BGB §§ 123, 463; BBodSchG § 4 Aufklärungspflicht bei Altlasten

a) Sind dem Verkäufer eines Grundstücks Altlasten bekannt, so genügt er seiner Aufklärungspflicht nicht dadurch, daß er dem Käufer von einem bloßen Altlastenverdacht Mitteilung macht. Infolgedessen besteht die Offenbarungspflicht fort, wenn dem Käufer Umstände bekannt sind oder durch eine Besichtigung hätten bekannt werden können, aus denen sich ein Altlastenverdacht ergibt.

b) Die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß der Verkäufer den Käufer über offenbarungspflichtige Umstände aufgeklärt hat, trifft den Käufer. Dieser muß allerdings nicht alle theoretisch denkbaren Möglichkeiten einer Aufklärung ausräumen. Vielmehr genügt er seiner Darlegungs- und Beweislast, wenn er die von dem Verkäufer vorzutragende konkrete, d. h. räumlich, zeitlich und inhaltlich spezifizierte Aufklärung widerlegt.

BGH, Urt. v. 20.10.2000 - V ZR 285/99
Kz.: LI 1 - § 463 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 991

Problem

Die Entscheidung befaßt sich mit den Aufklärungspflichten des Grundstücksverkäufers bei Altlasten. Mit notariellem Vertrag kaufte der Käufer für 200.000 DM ein Grundstück, auf dem ein metallverarbeitender Betrieb unterhalten wurde. Die Gewährleistung, auch für Altlasten, wurde ausgeschlossen. Der Verkäufer wußte, daß das Grundstück

im erheblichen Maße durch Mineralkohlenwasserstoffe verunreinigt war. Der Käufer focht den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Entscheidung

Der BGH weist darauf hin, daß den **Verkäufer eine Offenbarungspflicht** hinsichtlich solcher Umstände trifft, die für die Entschließung des Käufers von entscheidender Bedeutung sind und deren Mitteilung dieser nach der Verkehrsauffassung erwarten durfte (vgl. nur BGH NJW 1979, 2243). Bei dem Grundstückskaufvertrag stellt die Kontaminierung des Grundstücks mit Altlasten einen solchen offenbarungspflichtigen Umstand dar, so daß der Verkäufer arglistig handelt, wenn er diesen Umstand verschweigt, obwohl er ihn kennt oder ihn für möglich hält und dies in Kauf nimmt. Sind dem Verkäufer Altlasten bekannt, genüge er seiner Aufklärungspflicht nicht dadurch, daß er dem Käufer von einem bloßen Altlastenverdacht Mitteilung mache. **Der Käufer könne vielmehr erwarten, daß er über eine konkret vorhandene Kontamination Aufklärung erhält.** Infolgedessen bestehe die Aufklärungspflicht auch dann fort, wenn dem Käufer Umstände bekannt seien oder durch eine Besichtigung hätten bekannt werden können, aus denen sich ein Altlastenverdacht ergebe. Halte der Verkäufer in einer solchen Situation mit konkretem Wissen über vorhandene Altlasten zurück, so handele er arglistig.

GmbHG §§ 5, 19 Vorleistung bei Sachkapitalerhöhung

a) Gegenstände und Sachwerte, deren Besitz einer GmbH bereits vor dem Kapitalerhöhungsbeschluß überlassen worden ist, können nur dann als Sacheinlage eingebracht werden, wenn sie zumindest im Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses noch gegenständlich im Gesellschaftsvermögen vorhanden sind.

Ist das der Fall, kommt als Sacheinlage lediglich eine dem Gesellschafter zustehende Erstattungs- oder Ersatzforderung in Betracht (im Anschluß an BGHZ 51, 157).

b) Ob die Vorleistung von im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung nicht mehr vorhandenen Gegenständen und Sacheinlagen anerkannt werden kann, bleibt offen.

c) Eine Firma kann als Sacheinlage zusammen mit einem Betriebsteil eines Unternehmens eingebracht werden, wenn dieser für sich allein als Unternehmen geführt wird und somit selbständig am Wirtschaftsleben teilnehmen kann.

BGH, Urt. v. 18.9.2000 - II ZR 365/98
Kz.: LV 2 - § 5 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 992

Problem

Es geht um die **Vorleistung bei einer Kapitalerhöhung**, und zwar bei einer Sachkapitalerhöhung (vgl. allgemein zur Vorleistung bei Kapitalerhöhung Gutachten DNotI-Report 2000, 4). Im vorliegenden Fall wurde von den

Gesellschaftern A- und der B-GmbH ein Gemeinschaftsunternehmen, die G-GmbH, mit einem Startkapital von 50.000 DM im Wege der Bargründung gegründet. Bei der Gründung vereinbarten die Gesellschafter, daß im nächsten Jahr eine Kapitalerhöhung vorgenommen werden sollte, in deren Zuge die B-GmbH ihre gesamten Aktiva und Passiva mit Ausnahme bestimmter Gegenstände und Forderungen und die A-GmbH ebenfalls bestimmtes Anlagevermögen einbringen sollten. Der G-GmbH war ferner das Recht eingeräumt worden, das Anlagevermögen bis zur Kapitalerhöhung unentgeltlich zu nutzen und das Umlaufvermögen zu verwerten. Beides befand sich bereits in ihrem Besitz. Entsprechend dieser Absprache wurde im nächsten Jahr ein Kapitalerhebungsbeschluß gefaßt, in dem die bereits in Besitz befindlichen Gegenstände übertragen wurden. Es war nun fraglich, ob durch die Sacheinlage die Kapitalerhöhung erfüllt wurde oder ob die Gesellschafter mangels Nichterfüllung der Sachkapitaleinlage verpflichtet sind, den Kapitalerhebungsbetrag als Bareinlage zu leisten.

Entscheidung

Der BGH weist darauf hin, daß sich aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts die Sachwerte, die von den Gesellschaftern im Rahmen der Kapitalerhöhung als Sacheinlage einzubringen waren, bereits vor der Kapitalerhöhung im Besitz bzw. in der Verfügungsgewalt der G-GmbH befanden. Nach dem Vertrag bei der Gründung war die G-GmbH berechtigt, das in ihrem Besitz befindliche Anlagevermögen der Gesellschafter bis zur Durchführung der in Aussicht genommenen Kapitalerhöhung zu nutzen und zum Teil sogar zu verarbeiten und zu verwerten. Der BGH habe zur Bareinlageverpflichtung entschieden, daß **Voreinzahlungen auf künftige Kapitalerhöhungen grundsätzlich unzulässig seien**. Die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen im Rahmen dringender Sanierungsfälle Ausnahmen zugelassen werden könnten, sei noch nicht abschließend entschieden. Der Senat habe lediglich bestimmte Voraussetzungen aufgeführt, die auf jeden Fall erfüllt sein müßten (BGH ZIP 1995, 28; BGH ZIP 1996, 1466). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sei auf jeden Fall davon auszugehen, daß eine Voreinzahlung die später entstandene Einlageverpflichtung nur dann tilgen kann, **wenn sich der Betrag im Zeitpunkt des Entstehens der Einlageverpflichtung noch im Vermögen der Gesellschaft befindet**.

Der BGH läßt offen, ob die Vorleistung von Gegenständen und Sachwerten, die im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung gegenständlich nicht mehr vorhanden sind, als Sacheinlage im Sanierungsfall anerkannt werden könne, weil es vorliegend nicht um eine Sanierung gehe. Liege kein Sanierungsfall vor, könne eine solche Vorleistung wie eine Voreinzahlung von vornherein nur als Einlageleistung anerkannt werden, wenn ihr Gegenstand zumindest im Zeitpunkt des Kapitalerhebungsbeschlusses noch vorhanden ist. Sei dies nicht der Fall, stehe dem Gesellschafter u. U. ein Anspruch auf Wert oder Schadensersatz oder ein sonstiger vertraglicher Erstattungsanspruch zu, den er in das Gesellschaftsvermögen einbringen und der nach § 5 Abs. 4 GmbHG in den Kapitalerhebungsbeschluß aufgenommen werden müßte. Soweit für das Aktienrecht entschieden worden sei, daß der **Vorstand unter dem**

Vorbehalt wertgleicher Deckung bereits vor der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister verfügen könne (BGHZ 119, 177), betreffe dies nur Bareinlagen, die nach der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung geleistet worden seien. Auf Voreinzahlungen auf künftige Einlageschulden könne dieser Gedanke nicht übertragen werden. Würde die Einzahlung nach dem Kapitalerhebungsbeschluß, aber vor der Anmeldung vorgenommen, liege eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage vor. Werde hingegen der Betrag bereits vor dem Kapitalerhebungsbeschluß eingezahlt, stehe dem Gesellschafter im Zeitpunkt des Beschlusses (nur) eine Forderung zu, die er als Sacheinlage einbringen kann und muß. Da im vorliegenden Fall jedenfalls ein Teil der eingebrachten Sacheinlagen zum Zeitpunkt des Kapitalerhebungsbeschlusses nicht mehr gegenständlich, sondern nur noch wertmäßig im Gesellschaftsvermögen vorhanden waren, ist die Sacheinlage nicht erbracht worden. Dem Gesellschafter ist vielmehr die Leistung dieser Sacheinlage von Anfang an unmöglich gewesen; er ist somit zur Bareinlage des Betrages verpflichtet, der der Sacheinlage entspricht.

HGB § 161; BGB § 705 BGB-Gesellschaft als Kommanditistin

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann als Kommanditistin in eine Kommanditgesellschaft eintreten (Vorlage an den Bundesgerichtshof wegen Abweichung von OLG Zweibrücken OLGZ 1982, 155)

BayObLG, Beschl. v. 8.10.2000 - 3Z BR 164/00
Kz.: L V 1 - § 161 HGB
Fax-Abruf-Nr.: 993

Problem

Bei einer GmbH & Co. KG wurde zum Handelsregister angemeldet, daß verschiedene Gesellschaften bürgerlichen Rechts in die KG als Kommanditisten eingetreten seien. Es war fraglich, ob diese Eintragung der Kommanditisten zulässig war.

Entscheidung

Das BayObLG weist darauf hin, daß die Frage ob und unter welchen Voraussetzungen eine BGB-Gesellschaft Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft sein kann, umstritten sei. Die Rechtsprechung habe dies bisher verneint (BGH NJW-RR 1987, 416; OLG Zweibrücken OLGZ 1982, 155; ablehnend auch Baumbach/Hopt, HGB, 30. Aufl. 2000, § 105 Rn. 29; Röhrich/v. Gerkan, HGB, 1998, § 161 Rn. 18). Die Gegenmeinung halte die Beteiligung jedenfalls einer Außengesellschaft bürgerlichen Rechts an einer Personenhandelsgesellschaft für zulässig (K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 1997, § 45 I 2). Das BayObLG folgt dieser Minderheitsmeinung zumindest für die Frage, ob eine BGB-Gesellschaft Kommanditistin einer Personenhandelsgesellschaft werden kann. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH könne eine BGB-Gesellschaft, unabhängig von ihrer Rechts- oder Teilrechtsfähigkeit, als Teilnehmerin am Rechtsverkehr grundsätzlich jede Rechtsposition einnehmen, es sei denn, es stünden spezielle Rechtsvorschriften entgegen. Dies sei bei der Kommanditistenstellung nicht der Fall. Der

Umstand, daß eine BGB-Gesellschaft im Rechtsverkehr keine spezielle Bezeichnung führen müsse, stelle kein Hindernis dar. Bei der Eintragung einer solchen Gesellschaft als Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft können im Handelsregister, ähnlich wie im Grundbuch, die einzelnen Gesellschafter mit dem Zusatz "in Gesellschaft bürgerlichen Rechts" eingetragen werden. Zwar sei zweifelhaft, ob eine Pflicht besteht, einen Wechsel in der Zusammensetzung der Gesellschafter der BGB-Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Denn nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern die Gesellschaft sei Gesellschafter in der Personenhandelsgesellschaft, so daß § 162 Abs. 3 HGB ebenfalls nicht unmittelbar angewandt werden könne. Folgt man dieser Auffassung nicht, so komme jedenfalls dem Mangel an Publizität keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Da das OLG Zweibrücken (OLGZ 1982, 155) entschieden hatte, daß eine BGB-Gesellschaft keinen Kommanditanteil halten könne, legt das BayObLG die **Frage dem BGH zur Entscheidung** vor.

Aktuelles

Die sog. "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Eigentümer einer selbstgenutzten Immobilie für einen Zeitraum von acht Jahren eine jährliche Eigenheimzulage von DM 2.500 bei Altbauten bzw. 5.000 bei Neubauten in Anspruch nehmen (§ 9 Abs. 2 EigZulG). Zusätzlich besteht während des Förderzeitraumes die Möglichkeit, eine Zulage von DM 1.500 für jedes Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird, zu erhalten.

Der Förderzeitraum beginnt unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich selbst genutzt wird, mit der Fertigstellung bzw. Anschaffung (§ 3 EigZulG). Wenn das Gebäude im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung leersteht, geht ein Jahr der Förderung verloren, weil die Fördervoraussetzung "Selbstnutzung" nicht erfüllt ist. Wenn das Gebäude vermietet ist und erst im Folgejahr geräumt wird, gilt das Gleiche!

Fertiggestellt ist eine Wohnung, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und die Wohnung bewohnbar ist (H 44 EStR) – auf eine Bauabnahme kommt es nicht an. Die Eigenheimförderung geht daher für ein Jahr verloren, wenn die Wohnung im Dezember fertiggestellt wird, der Steuerpflichtige aber aus Bequemlichkeit erst nach den Festtagen, im neuen Jahr einzieht. Die Förderung kann dann nur noch sieben Jahre bezogen werden. Es kommt daher zu einem Verlust von mindestens DM 5.000 Zulage; wenn Kinder vorhanden sind, geht auch noch das sogenannte Baukindergeld verloren.

Das gleiche gilt in Anschaffungsfällen: Eine Wohnung gilt als angeschafft, wenn der Erwerber die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt. Maßgeblich hierfür ist der Übergang von Besitz, Nutzungen, Gefahr und Lasten auf den Erwerber. Besonders mißliche Ergebnisse treten hier ein, wenn im Kaufvertrag vorgesehen ist, daß die wirtschaftliche Verfügungsmacht mit Zahlung des

Kaufpreises übergeht. Dies bedeutet, wenn der Steuerpflichtige nach Kaufpreisfälligkeit durch den Notar am 22. Dezember am 27. Dezember den Überweisungsträger zur Bank gibt und dem Verkäufer der Kaufpreis am 29. Dezember gutgeschrieben wird, gilt bei der vorstehenden Besitzübergangsregelung das Grundstück als am 29. Dezember – also noch im laufenden Jahr angeschafft. Der Käufer muß noch am 30. oder 31. Dezember zur Selbstnutzung einziehen – und dies möglichst gegenüber dem Finanzamt dokumentieren. Andernfalls ist er in die **Neujahrsfalle** geraten. Die Eigenheimzulage und das Baukindergeld für das Jahr der Anschaffung sind endgültig verloren.

Die Neujahrsfalle wird vermieden, indem als Besitzübergang immer der 1. des der Kaufpreiszahlung folgenden Monats (12.00 Uhr Mittags) oder ein Besitzübergang zu einem festen Termin (unabhängig von der Zahlung) vereinbart wird (im zweiten Fall ist allerdings, wenn der Besitzübergang vor Kaufpreiszahlung erfolgt, besonderes Augenmerk auf den Schutz des Verkäufers zu richten); in diesem Fall kann der Erwerber seinen Einzug rechtzeitig planen. Wenn eine vermietete Wohnung erworben wird, die zur Eigennutzung vorgesehen ist, sollte der Besitzübergang von der Räumung abhängig gemacht werden. Andernfalls kann ein Jahr der Förderung verloren gehen, wenn sich der Auszug des Vormieters bis in das nächste Jahr verzögert.

Zum Jahresende ist somit bei geplanter Selbstnutzung in allen Fällen besonderes Augenmerk auf den Besitzübergang zu richten.

Thomas Reich
Notarassessor

Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: **Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)**

Der Bundestag hat am 10.11.2000 das LPartG beschlossen, nachdem zuvor auf Antrag der Koalitionsfraktionen weitgehende Änderungen vorgenommen wurden (der Änderungsantrag – Ausschußdrucksache 14/943 - sowie eine **Synopse des BMJ zum Entwurf** - Ausschußdrucksache 14/944 - vom 6.11.2000 können auf der Homepage des DNotI unter "Gesetzesänderungen" abgerufen werden).

Nunmehr ist vorgesehen, daß zwei Personen gleichen Geschlechts **durch Erklärungen vor der zuständigen Behörde** eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen können. Weitere Voraussetzung für die Begründung ist, daß die Lebenspartner eine **Erklärung über ihren Vermögensstand** abgeben, wobei die Lebenspartner entweder erklären, daß sie den Vermögensstand der **Ausgleichsgemeinschaft** (entspricht der Zugewinnngemeinschaft) vereinbart haben oder sie einen notariell beurkundeten Lebenspartnerschaftsvertrag über ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse abgeschlossen haben. Durch die Lebenspartnerschaft werden gegenseitige Unterhaltspflichten, ggf. auch über die

Beendigung der Lebenspartnerschaft hinaus, begründet. Der Lebenspartner erhält ferner ein **gesetzliches Erbrecht und Pflichtteilsrecht**, außerdem soll die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments sowie der Abschluß von Erbverzichtsverträgen zwischen den Lebenspartnern möglich sein. Die "Aufhebung" der Lebenspartnerschaft erfolgt auf Antrag eines oder beider Lebenspartner **durch gerichtliches Urteil**.

Aus Sorge, das Gesetzgebungsvorhaben könnte am Widerstand der Union im Bundesrat scheitern, wurde das Lebenspartnerschaftsgesetz in zwei Teile (einen zustimmungsfreien und einen zustimmungspflichtigen) aufgespalten, so daß im ersten (zustimmungsfreien) Teil (s. o.) nun z. B. nicht mehr geregelt ist, welche Behörde für die Entgegennahme der Erklärungen über die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständig ist (vorgesehen war ursprünglich das Standesamt). Auch die geplante Gleichstellung mit Eheleuten im Beamten-, Sozial- und Steuerrecht wurde aus dem ersten Teil herausgenommen, um das Gesetz in seinen Grundzügen durchsetzen zu können. **Der Bundesrat hat das Hauptgesetz am 1.12.2000 passieren lassen, dem Ergänzungsgesetz aber nicht zugestimmt.** Damit können homosexuelle Paare dann zwar voraussichtlich ab 1.6.2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen, erhalten aber z. B. keine steuerlichen Erleichterungen. Aktuelle Informationen sind im Internet z. B. unter www.lebenspartnerschaft.de abrufbar.

Dr. Gabriele Müller

Literaturhinweise

Weitnauer, Wolfgang, Handbuch Venture + Capital, Von der Inovation zum Börsengang, Verlag C. H. Beck München 2000, 500 Seiten, 138 DM

Das vorliegende Buch behandelt die verschiedenen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen der Unternehmensgründung, des Venture Capitals und des Börsengangs. Ergänzt wird es durch umfassende Adressenlisten von Förderprogrammen und Beteiligungsgesellschaften sowie eine CD-Rom, auf der Checklisten und Musterverträge abrufbar sind. Für den mit diesen Fragen befaßten Notar ist es deshalb von Interesse, da es auch Musterverträge enthält, etwa einen Beteiligungsvertrag bei einer GmbH, eine GmbH-Satzung unter Berücksichtigung von Venture Capital, einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft sowie eine Geheimhaltungsvereinbarung, einen Lizenzvertrag und den Beschluß einer Hauptversammlung zur Einführung eines Stock-Options-Plans. Die gesellschaftsrechtlichen Fragen können angesichts des Querschnittcharakters des Werkes nur einführend abgehandelt werden. Der besondere Wert liegt in seiner Zusammenstellung der verschiedenen Bereiche, die bei den Fragen des Beteiligungskapitals und auch der Vorbereitung eines Börsengangs eine Rolle spielen.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg